

13. Monatseinkommen und Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen - Lexikon Lohn und Personal

- Dachdeckergewerbe

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen
- 2 Gewerbliche Arbeitnehmer
 - 2.1 Anspruchsvoraussetzungen
 - 2.2 Höhe und Berechnungsbasis des Anspruchs
 - 2.2.1 13. Monatseinkommen
 - 2.2.2 Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen
 - 2.3 Fälligkeit und Auszahlung
 - 2.4 Teilansprüche
 - 2.5 Berechnungsbasis des Teilanspruchs
 - 2.6 Kürzungen
 - 2.7 Kurzarbeit
 - 2.8 Teilzeitbeschäftigung
 - 2.9 Anrechenbarkeit
 - 2.10 Verfahren
 - 2.10.1 13. Monatseinkommen
 - 2.10.2 Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen
- 3 Auszubildende
 - 3.1 Gewerbliche Auszubildende
 - 3.2 Kaufmännische Auszubildende
- 4 Kaufmännische und technische Angestellte

1 Grundlagen

Der Tarifvertrag 13. Monatseinkommen gilt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2 Gewerbliche Arbeitnehmer

Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen haben alle gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Sozialgesetzbuchs (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Jeder Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis am **30. November** des laufenden Kalenderjahrs **12 Monate ununterbrochen** besteht, hat Anspruch auf Zahlung eines vollen Teils eines 13. Monatseinkommens sowie eines Arbeitgeberbeitrags zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG).

Unterbrechungen von insgesamt **höchstens 10 Arbeitstagen** im Bemessungszeitraum (Dezember des Vorjahrs bis November des Kalenderjahrs) **kürzen** den Vollanspruch **nicht**, auch wenn die Fehlzeit am Stichtag 30. November besteht.

Grundwehr- und Ersatzdienstzeiten sowie Zeiten des Besuchs einer vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks anerkannten Ausbildungsstätte gelten bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis **nicht** als **Unterbrechungen**.

2.2 Höhe und Berechnungsbasis des Anspruchs

2.2.1 13. Monatseinkommen

Die Höhe des Anspruchs beträgt im Tarifgebiet West das **81-fache** des Durchschnittsstundenlohns; im Tarifgebiet Ost das **71-fache**.

Der durchschnittliche Stundenlohn errechnet sich aus den Stunden und Brutto-Löhnen, die der Arbeitnehmer in den Monaten April bis September erzielt hat.

Berechnungsbeispiel:

	Gemeldete Stunden	Gemeldeter Brutto-Lohn
April	167,00	2.555,10 EUR
Mai	168,00	2.570,40 EUR
Juni	176,00	2.692,80 EUR
Juli	184,00	2.815,20 EUR
August (Zahlung zus. Urlaubsgeld)	168,00	3.017,92EUR
September	176,00	2.692,80 EUR
Summe	1.039,00	16.344,22 EUR

Gemeldeter Brutto-Lohn 16.344,22 EUR : 1.039,00 Stunden = 15,73 EUR

13. Monateinkommen Tarifgebiet West: Stundenlohn 15,73 EUR x 81 Stunden = 1.274,13 EUR

13. Monateinkommen Tarifgebiet Ost: Stundenlohn 15,73 EUR x 71 Stunden = 1.116,83 EUR

Hinweis

Das 13. Monateinkommen wird nicht automatisch ermittelt. Im Regelfall errechnet es die Lohnausgleichskasse des Dachdeckerhandwerks und teilt es dem Arbeitgeber mit.

2.2.2 Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen

Die Höhe des Arbeitgeberbeitrags zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen beträgt das 38-fache des Brutto-Durchschnittsstundenlohns gem. § 3 Nr. 4 des Tarifvertrags über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk.

Die Lohnausgleichskasse des Dachdeckerhandwerks errechnet den Arbeitgeberbetrag und teilt ihn dem Arbeitgeber mit.

2.3 Fälligkeit und Auszahlung

Die Zahlung wird fällig mit der Lohnabrechnung für den Monat November.

2.4 Teilansprüche

Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis am 30. November **mindestens ununterbrochen 3 Monate** besteht, haben Anspruch auf **1/12 des Vollanspruchs** für jeden Beschäftigungsmonat.

Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens **12 Arbeitstage** bestand. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

Einem nach mindestens 3-monatiger ununterbrochener Beschäftigung ausscheidenden Arbeitnehmer (ohne eigene Veranlassung z. B. betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers, Verrentung, Grundwehr- oder Ersatzdienst) stehen so viele 1/12 des Vollanspruchs zu, wie er im Bemessungszeitraum im Betrieb beschäftigt war. Der Teilanspruch ist beim Ausscheiden fällig.

2.5 Berechnungsbasis des Teilanspruchs

Die Berechnungsbasis des Anspruchs ist der Brutto-Lohn des Arbeitnehmers in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahrs.

Wenn der Berechnungszeitraum ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht gilt: Der Teilanspruch berechnet sich auf der Basis des Durchschnittsstundenlohns der letzten 3 dem Fälligkeitsmonat vorangehenden Beschäftigungsmonate.

2.6 Kürzungen

Selbst verschuldete Fehltage (z. B. Bummeltage) mindern den Anspruch um 1/120.

2.7 Kurzarbeit

Zeiten der Kurzarbeit werden nicht berücksichtigt, da diesen Zeiten keine Stunden mit Lohnanspruch gegenüberstehen.

2.8 Teilzeitbeschäftigung

Wenn die regelmäßige Arbeitszeit geringer als die tarifliche ist, so mindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Beispiel:

Tarifliche Arbeitszeit ist 39,00 Stunden

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist 20,00 Stunden

13. Monatseinkommen = 653,40 EUR (15,73EUR Std.-Lohn x 81 Std. : 39,00 Std. x 20,00 Std.)

2.9 Anrechenbarkeit

Der Anspruch auf das 13. Monatseinkommen kann auf betriebliches gewährtes Weihnachtsgeld oder Zahlungen dieses Charakters angerechnet werden.

2.10 Verfahren

2.10.1 13. Monatseinkommen

Das 13. Monatseinkommen unterliegt der Beitragspflicht zu den Sozialkassen und der Winterbeschäftigungs-Umlage.

Die Lohnausgleichskasse des Dachdeckerhandwerks wickelt den Anspruch ab.

Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der Arbeitgeber seinen tariflichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

2.10.2 Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen

Im Rahmen der Abwicklung der Erstattungsleistungen für das anteilige 13. Monatseinkommen leitet die Lohnausgleichskasse den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks weiter.

Hinweis

Die Beiträge zur Altersvorsorge stellen demnach für den Arbeitgeber keine Kosten dar.

Der Arbeitgeber muss in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers den Beitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge ausweisen.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge unterliegt weder der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks noch der Winterbeschäftigungs-Umlage.

Rechnen Sie den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge wie eine betriebliche Altersvorsorge / Durchführungsweg Pensionskasse ab.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind steuer- und SV-frei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen.

3 Auszubildende

3.1 Gewerbliche Auszubildende

Für Dachdeckerlehrlinge besteht ein eigener Tarifvertrag. Danach besteht grundsätzlich für **alle 3 Lehrjahre** der Anspruch von **40 %** der Ausbildungsvergütung eines Lehrlings vor vollendetem 18. Lebensjahr im 2. Ausbildungsjahr.

Wenn das Ausbildungsverhältnis am **30. November** des laufenden Kalenderjahrs (Stichtag) mindestens **3 Monate ununterbrochen** besteht, haben Auszubildende Anspruch auf ein anteiliges 13. Monatseinkommen. Im **Eintrittsjahr** erhalten Auszubildende so viele Zwölftel des Gesamtanspruchs, wie sie in dem Kalenderjahr an Monaten im Ausbildungsverhältnis gestanden haben. Als Ausbildungszeit gilt jeder Monat, in dem das Ausbildungsverhältnis wenigstens 12 Arbeitstage bestand. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

Dem **ohne eigene Veranlassung** aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidenden Auszubildenden stehen **so viele 1/12** des Vollanspruchs zu, wie nach Monaten sein Ausbildungsverhältnis bestand.

Wenn ein Dachdecker-Geselle im Kalenderjahr seine **Lehrlingsausbildung** durch Bestehen der Gesellenprüfung **beendet** und am Stichtag 30. November bei seinem Ausbildungsbetrieb beschäftigt ist, erhält er einen **Vollanspruch von 12/12**. Die Berechnung des Anspruchs basiert auf seinem durchschnittlichen Gesellenlohn. Der Arbeitgeber hat die ununterbrochene Weiterbeschäftigung der Lohnausgleichskasse unverzüglich zu melden.

3.2 Kaufmännische Auszubildende

Für die kaufmännischen Lehrlinge gibt es **keine tarifliche Regelung**. Beachten Sie für diese Mitarbeiter die **individuellen** Vereinbarungen.

4 Kaufmännische und technische Angestellte

Für die kaufmännischen und technischen Angestellten gibt es **keine tarifliche Regelung**. Beachten Sie für diese Mitarbeitergruppen die **individuellen** Vereinbarungen.

Kontextbezogene Links

Arbeitshilfen:

Beispiele und Lösungen

- für LODAS 13. Monatseinkommen und Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen - Dachdeckergewerbe

- für Lohn und Gehalt 13. Monateinkommen und Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen - Dachdeckergewerbe

Andere Nutzer sahen auch:

- Zusatzversorgungsbeitrag, Winterbeschäftigungs-Umlage, Datenübermittlung - Lexikon Lohn und Personal - Dachdeckerhandwerk
- Altersversorgung - Lexikon Lohn und Personal
- Urlaub - Lexikon Lohn und Personal - Dachdeckergewerbe